Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4199

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über Kapitalanlagegesellschaften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Kapitalanlagegesellschaften (Investmentgesellschaften) im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmungen, welche ihnen anvertraute Mittel nach dem Prinzip der Risikomischung in Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Erwerbsgesellschaften oder in Schuldverschreibungen anlegen, über die Beteiligung an dem Anlagevermögen Anteilscheine (Investmentzertifikate) ausgeben und die Anlagewerte treuhänderisch für die Inhaber der Anteilscheine verwalten.

(2) Sie dürfen nur in der Form der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden und unterliegen dem Gesetz über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) in der Fassung vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1047) und vom 18. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 211) und dem Gesetze über den Kapitalverkehr vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 801).

(3) Kapitalanlagegesellschaften dürfen Geschäfte anderer Art nicht betreiben.

§ 2

(1) Das Anlagevermögen ist Treugut, welches von der Gesellschaft als Treuhänder für die jeweiligen Inhaber der Anteilscheine als Treugeber treuhänderisch verwaltet wird.

(2) Die Anlagewerte sind als Treugut in gesonderten Depots zu verwahren, die als zum Anlagevermögen gehörig zu kennzeichnen sind. Entsprechendes gilt von den zum Anlagevermögen gehörigen Geldmitteln (Kapitalbeträgen und Erträgnissen), die auf gesonderten Konten getrennt von den eigenen Mitteln der Gesellschaft (Betriebsmitteln, Vergütungen für die Verwaltung des Anlagevermögens usw.) zu halten sind.

(3) Die Gesellschaft kann über die Anlagewerte verfügen und alle Rechte aus denselben einschließlich von Stimmrechten ausüben. Sie soll solche Verfügungen nur nach Maßgabe der Anteilscheinbedingungen vornehmen. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung ist unwirksam, doch bleiben die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb vorbehalten. Eine Aufrechnung gegen zum Anlagevermögen gehörige Guthabenforderungen ist unzulässig.

(4) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Konten und Depots des Anlagevermögens finden nur wegen der Ansprüche aus den Anteilscheinen statt. Ist über das Vermögen der Kapitalanlagegesellschaften Konkurs eröffnet, so werden die Anlagewerte ausgesondert und durch den Konkursverwalter zugunsten der Inhaber der Anteilscheine liquidiert.

§ 3

(1) Die Vertragsbedingungen, die der Ausgabe der Anteilscheine zugrunde liegen, müssen auf diesen vollständig wiedergegeben sein.

(2) Sie müssen insbesondere ergeben,

(a) nach welchen Grundsätzen die Auswahl und Verwaltung der Anlagewerte erfolgen soll,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

(b) in welcher Höhe eine Barreserve zu halten ist,

(c) wie die Vergütung bemessen wird, die die Gesellschaft für ihre Tätigkeit erhält,

(d) wie die Ausgabepreise der Anteilscheine errechnet werden,

(e) unter welchen Bedingungen die Anteilscheininhaber von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteilscheine verlangen können,

(f) in welcher Weise die Rechenschaftsberichte über die Entwicklung des Anlagevermögens und seine Zusammensetzung erstattet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

§ 4

(1) Die Anteilscheine können auf den Inhaber gestellt werden.

(2) Die Höhe der Beteiligung des einzelnen Anteilscheines an dem Anlagevermögen ergibt sich aus der Teilung des gesamten Anlagevermögens durch die ausgegebenen und noch nicht zu Lasten des Treuhandvermögens zurückgekauften Anteilscheine.

(3) Anteilscheine mit verschiedenen Rechten bezüglich desselben Fonds dürfen nicht ausgegeben werden, doch können mehrere Anteile in einer Urkunde verbrieft werden.

(4) Anteilscheine dürfen nur gegen Vollzahlung ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig.

(5) Bei laufender Ausgabe von Anteilscheinen muß der Ausgabepreis dem Wert der Anteile, der auf Grund der jeweils letztbekannten Kurswerte aller zum Anlagevermögen gehörigen Wertpapiere einschließlich der Barbeträge ermittelt wird, zuzüglich eines angemessenen Zuschlages für die Ausgabekosten entsprechen.

(6) Bei der Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft darf der in den Anteilscheinbedingungen zu regelnde Rückkaufspreis den nach Absatz 5 zu ermittelnden Wert des Anteils abzüglich eines angemessenen Unkostenbeitrages nicht überschreiten.

§ 5

(1) Eine Kapitalanlagegesellschaft darf nicht mehr als 5 v. H. des Anlagevermögens in Werten ein und desselben Unternehmens anlegen. Anteilscheine anderer Kapitalanlagegesellschaften dürfen nicht erworben werden.

(2) Eine Kapitalanlagegesellschaft darf nicht mehr als 5 v. H. der im Umlauf befindlichen Aktien oder sonstigen Werte eines und desselben Unternehmens erwerben.

§ 6

Ausschüttungen auf die Anteilscheine dürfen nur aus den Erträgnissen der Anlagewerte, nicht aus Kursgewinnen oder dem Erlös aus der Verwertung von Bezugsrechten und Gratisaktien vorgenommen werden.

§ 7

(1) Die Gesellschaft muß mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht erstatten, der eine Ertragsrechnung und eine Aufstellung über die Zusammensetzung des Anlagevermögens unter detaillierter Anführung der Anlagepapiere nebst Angabe der Kurswerte enthält.

(2) Bei der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses sind gleichzeitig die Guthaben und Depots des Anlagefonds und die Geschäftsführung der Gesellschaft auf die Einhaltung dieses Gesetzes, der in den Anteilscheinen niedergelegten Vertragsbedingungen und auf die Übereinstimmung mit den Angaben des Rechenschaftsberichtes zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen.

§ 8

(1) Kapitalanlagegesellschaften unterliegen mit dem treuhänderisch für die Inhaber der Anteilscheine verwalteten Anlagevermögen weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer oder Vermögensteuer.

(2) Für die Besteuerung der Anteilscheininhaber sind die an dem jeweils maßgebenden Stichtag geltenden Ausgabepreise der Anteilscheine und die von der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschütteten Erträgnisse maßgebend.

(3) Die Ausgabe der Anteilscheine ist weder gesellschafts- noch wertpapiersteuerpflichtig.

(4) Der Erwerb von Wertpapieren durch Kapitalanlagegesellschaften ist von der Börsenumsatzsteuer befreit.

(5) Kapitalertragsteuer, die von den Erträgnissen des Anlagevermögens einbehalten worden ist, gilt anteilig als zu Lasten der

Anteilscheininhaber einbehalten. Ausschüttungen auf die Anteilscheine selbst unterliegen nicht mehr der Kapitalertragsteuer.

§ 9

Der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb von Anteilscheinen gilt als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag im Sinne von § 10 Abs. 1 Ziff. 2 (d) EStG (1951), wenn dieselben entsprechend § 26 EStDVO (1951) auf mindestens drei Jahre festgeschrieben oder in ein Sperrdepot gelegt werden.

§ 10

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. März 1953

Neuburger

Dr. von Brentano und Fraktion